

mercen nefarii nundinis procurantes etc. Den Vorwurf, heilige Gefäße zerbrochen zu haben, erhoben bekanntlich die Arianer gegen Athanasius und gegen Ambrosius. Was aber mit den Gefäßen, welche die Häretiker in ihrem Cultus gebraucht hatten, anzufangen sei, darüber gingen die Meinungen auseinander. So meinte Alcimus Avitus (Ep. 6 ad Victor.), es gelte von den ministeria haereticorum, quas illis sacra, nobis execrabilia judicantur, dasselbe, wie von den „thuribula peccatorum“, wegen derer Moses den Befehl erhielt, ut infusa fornacibus et distenta per laminas sacro altari affigeret; während wir anderwärts einer milderer Anschauung begegnen (Mabillon, Liturg. Gall. 65 sq.). Von der Regel, daß kein Altargefäß veräußert oder verkauft werden darf, gab es im christlichen Alterthum nur zwei Ausnahmen, nämlich, daß man im Nothfalle den Erlös für die Gefäße zur Unterstützung von Armen oder zur Loskaufung Gefangener verwendete. Beide Fälle behandelt schon der hl. Ambrosius (De off. 2, 28); er tritt mit großer Wärme für die Veräußerung in Nothfällen ein und geht in seinem Eifer fast über das Ziel hinaus (Migne XVI, 139—142), nämlich bis zur (scheinbaren) Bernurtheilung des Gebrauches goldener Gefäße im Gottesdienste (doch vgl. die Correctur l. c. a. 28). Auf die Anschauungen des hl. Ambrosius beruft sich ausdrücklich der Biograph Augustinus, Possidius (Vita c. 24), weil jener de vasis dominicis propter captivos et quam plurimos indigentes frangi et confari jubebat. Augustinus Vorgehen hatte Mißfallen erregt; daher die Berufung auf Ambrosius, welcher den Satz aufstellte, in diesen zwei Fällen sei es erlaubt, vasa ecclesiae etiam iniuncta confringere, confari, vendere. Ähnlich kaufte Acacius, Bischof von Amida (Soor. H. E. 7, 21), mit dem Erlös von Kirchengefäßen 7000 Perser los, und gleiche Handlungen erzählt Sozomenus (H. E. 4, 25) von Cyrill von Jerusalem und Victor von Vita (De pers. Vand. 1) vom Bischof Degratias. Diese Anschauungen adoptirte Justinian und setzte dem erwähnten Verbot des Verkaufes von Altargefäßen bei: excepta causa captivitatis et famis. Wie in Gallien Gregor von Tours (Hist. Franco. 7, 24) offerato uno de sacris ministeriis calice aureo et in numismata redacto sich und das Volk loskaufte, so that auch Cassarius von Arles, um Tausende von Gefangenen zu befreien (Vita 1, 17). Gregor der Große gestattete (Ep. 7, 13. 38) unter Berufung auf die lex (Civilrechte) und die sacri canones neuerdings jene zwei Ausnahmen, ebenso das Reimser Concil (624) c. 22. Andere Beispiele s. im Commentar zur Regula s. Bened. c. 4 (bei Migne LXVI, 313 sq.); Bened. XIV. Instit. eccl. 52. Man zerbrach aber in solchen Nothfällen die Gefäße vor dem Verkaufe, um jeden andern Gebrauch derselben zu verhindern. Mancherlei Nachrichten lassen uns noch erkennen, welche hohe Ehrfurcht man zu allen Zeiten vor

den eucharistischen Gefäßen hegte, so daß für den Schenkgeber ein besonderer Oblationsritus bestand (vgl. Fontaninus, De disco votivo veter. christian. c. 21 sq.). Auch die Sitte, daß der Stifter eines solchen Gefäßes seinen Namen in dasselbe eingrub, entstand aus der Absicht, dasselbe vor Entehrung und Mißbrauch zu wahren. Von Constantin dem Großen bezeugt diese Absicht der Liber pontif. in Silvest.

Wichtig sind die kirchenrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Anrührens (tractatio) und Tragens der heiligen Gefäße. Angeregt schon durch das levitische Gesetz, schrieb die Kirche frühzeitig vor, daß die ministeria corporis Christi nur von geweihten Kirchendienern behandelt werden sollten. Nach dem Papstbuche soll bereits Sixtus I. die Constitution gegeben haben: ut ministeria sacra non tangerentur nisi a ministris, d. i. von Clerikern; dieser Canon blieb stets in Kraft, und Papst Soter (173) schärfte ihn neuerdings bezüglich der virgines sacras ein, für die er wohl mancherorts nicht zu gelten schien. Uebrigens hat in dieser Angelegenheit die kirchliche Praxis nach Zeit und Ort etwas gewechselt, oder es hatte eine Verschiedenheit in der Auslegung des Wortes ministri bestanden. Nach dem Concil von Laodicea c. 21, welches den ὄρνῃται das Berühren (ἅρτασαι) der „Herrngefäße“ verbietet, scheinen sogar die Subdiaconen von der tractatio vasorum ausgeschlossen zu sein. Allein der Canon dürfte mit van Espen (Tractat. histor. 165) u. A. so zu verstehen sein, daß der Subdiacon Kelch und Patene nur nicht bei dem feierlichen Introitus der griechischen Liturgie tragen sollte, weil dieß dem Diacon allein zustand, oder aber die Synode schloß die Subdiaconen aus, weil sie damals noch zu den niederen Clerikern zählten. Jedenfalls wurde dieser Canon später gemildert. Nie aber durfte der Subdiacon den Ministerialkelch mit bloßer Hand, sondern nur mittels eines leinenen Tuches (offertorium) anfassen, woran jetzt noch die Sitte erinnert, daß der Subdiacon die Patene mit der mappula (Velum) hält. Bediente sich doch nach dem römischen Ordo der Archidiacon während der Pontificalmesse eines solchen Tuches (offertorium). Die erste Synode von Braga c. 10 hatte noch bestimmt, ut non liceat cuilibet ex lectoribus sacra altaris vasa portare, nisi his qui ab episcopo subdiaconi fuerint ordinati, und ähnlich das Concil von Agde c. 66: Non oportet nisi sacros ministros (wozu jetzt die Subdiaconen gehörten) vasa dominica contingere. Ja nicht einmal die Sacristei (secretarium) durften nach diesem Canon die niederen Cleriker betreten. Diese Sätze sind nachher in das canonische Recht übergegangen. Can. In sancta de consecr. dist. 1: Ut sacra vasa non ab aliis quam a sacratiss Dominoque dicatis contrectentur hominibus. Die leeren Gefäße extra altaris ministerium tragen und berühren durften, wie aus den römi-